

der Eheschließung erfährt, daß die Frau einen liederlichen Lebenswandel, das Leben einer Dirne, geführt hat u. dgl.

Der jetzige Zustand trifft die Frau um so härter, als das Gesetz für die Geltendmachung der Anfechtung keine Zeitgrenze zieht. Die Anfechtungsklage muß zwar binnen sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfechtungsgrunde erhoben werden. Aber ein Ausschluß der Anfechtungsklage durch Zeitablauf ist im Gesetz nicht vorgesehen. Während eine Scheidungsklage nicht mehr erhoben werden kann, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind, kann die Anfechtungsklage noch nach fünfzehn, zwanzig und mehr Jahren erhoben werden, sofern der Mann erst nach diesem Zeitablauf von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Ein erst kürzlich vom Reichsgericht entschiedener Fall lag besonders kraß. Eine den gebildeten Kreisen angehörige Ehe bestand seit 16 Jahren. Die Frau hatte sich während dieser Zeit nicht die geringste Eheverfehlung zuschulden kommen lassen. Da fielen dem Manne eine Anzahl Liebesbriefe in die Hände, aus denen er ersah, daß seine Frau vor der Ehe ein Verhältnis mit einem verheirateten Manne gehabt hatte. Die Frau gestand alles ein und verlangte vom Manne Verzeihung. Unglücklicherweise vernichtete sie ihre Liebesbriefe nicht, sondern bewahrte sie als Erinnerung einstiger schöner Stunden weiter auf. Der Mann geriet einige Zeit darauf wieder über die Briefe, prüfte sie genauer durch und entdeckte, daß die Frau nicht bloß mit dem einen Manne, sondern auch noch mit einem zweiten verheirateten Manne ein Liebesverhältnis vor der Ehe gehabt hatte. Nun verschrift er zur Anfechtungsklage. Das Gericht zog aus dem mehrfachen geschlechtlichen Verkehr der Frau mit verheirateten Männern den Schluß, daß sie „als junges Mädchen geschlechtlichen Versuchungen gegenüber keinen allzu starken Widerstand aufzubringen wußte und sich nicht nur aus Unerfahrenheit und Unkenntnis hatte betören lassen, sondern einen ihrer Natur entsprechenden Hang und natürliche Anlagen zur Hingabe an Männer besessen hatte.“

Dieser Hang wurde als eine zur Anfechtung berechtigende Eigenschaft erachtet und die seit mehr als 16 Jahren bestehende Ehe für nichtig erklärt. Obwohl die Frau sich während der Ehe tadellos geführt, wird es nunmehr so angesehen, als sei sie nie verheiratet gewesen, muß sie ihren Mädchennamen wieder annehmen, wird sie wieder Fräulein. Ein in höchstem Maße unbefriedigendes Ergebnis. Um derartiges künftig zu verhüten, ist nicht bloß die oben gedachte Gesetzesänderung erforderlich, sondern es ist überdies nötig, daß auch für die Geltendmachung von Anfechtungsgründen, wie bei der Scheidungsklage, eine Zeitgrenze, etwa 5 oder 10 Jahre, gesetzlich festgesetzt wird.

* * *